

## **Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil**

vom 28. November 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. November 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:<sup>2</sup>

### **I.**

#### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen gewährt der Stiftung Hof zu Wil an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil einen Kantonsbeitrag von Fr. 5'400'000.–.

<sup>2</sup> Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird ein Sonderkredit von Fr. 5'400'000.– gewährt. Er wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2023 innert fünf Jahren abgeschrieben.

#### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Die Ausrichtung des Kantonsbeitrags steht unter der Voraussetzung, dass:

- a) Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen nach der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>3</sup> vergeben werden;
- b) die denkmalpflegerischen Auflagen nach Art. 15 und Art. 16 der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018<sup>4</sup> eingehalten werden.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach dem Baufortschritt.

---

1 ABl 2020-00.036.754.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 8. Juni 2021; nach unbenützter Referendumsfrist und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Abschnitt IV Ziffer 2 des Erlasses rechtsgültig geworden am 28. November 2021; in Vollzug ab 1. November 2022.

3 sGS 841.

4 sGS 277.11.

## **nGS 2022-054**

<sup>3</sup> Die Regierung, in Abstimmung mit dem Stadtrat Wil, legt die weiteren Konditionen in einer Vereinbarung mit der Stiftung Hof zu Wil fest.

### **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass:
  - a) die politische Gemeinde Wil einen Kredit von Fr. 9'625'000.– sowie ein zinsloses Darlehen von Fr. 12'150'000.– für das Projekt beschliesst;
  - b) die Stiftung Hof zu Wil einen Beitrag von Fr. 9'625'000.– für das Projekt beschliesst.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>5</sup>

St.Gallen, 8. Juni 2021

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>5</sup> Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>6</sup>

Innerhalb der Referendumsfrist vom 22. Juni bis 2. August 2021 wurde betreffend den Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofs zu Wil (38.20.02) keine Volksabstimmung verlangt. Die weiteren Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses – je der Beschluss der politischen Gemeinde Wil und der Stiftung Hof zu Wil über ihre Beiträge – sind noch nicht beide erfüllt.<sup>7</sup>

St.Gallen, 17. August 2021

Der Präsident der Regierung:  
Marc Mächler

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>8</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofs zu Wil wurde am 28. November 2021 rechtsgültig.

Der Erlass wird ab 1. November 2022 angewendet.

St.Gallen, 18. Oktober 2022

Der Vizepräsident der Regierung:  
Marc Mächler

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

6 Siehe ABl 2021-00.052.574.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.047.784.

8 Siehe ABl 2022-00.080.886.